



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg
- Referat 14 -
Postfach
79083 Freiburg

Name: Hermann Kopf
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 146
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 346
Hermann.Kopf@gpabw.de

Aktenzeichen: 2-111981
Unser Schreiben v.: 28.02.2018

Karlsruhe, 09.07.2020

Prüfung der Bauausgaben Landkreis Lörrach 2012 - 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des überörtlichen Prüfungsverfahrens hat die Verwaltung zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen fristgemäß am 19.07.2018 und am 16.04.2019, am 12.09.2019 und am 30.12.2019 sowie ergänzend am 23.04.2020 gegenüber der GPA Stellung genommen. Eine Fertigstellung der ergänzenden Stellungnahme ist beigelegt.

Mit ihren Stellungnahmen hat die Verwaltung dargelegt, dass sie den Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen durch Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands Rechnung getragen hat bzw. noch tragen wird. Soweit der beanstandete Sachverhalt aus rechtlichen Gründen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, hat die Verwaltung zugesagt, die Rechtslage künftig zu beachten.

Unerledigt sind folgende Randnummern:

Rdnr. 15

Zur ergänzenden Stellungnahme wird bemerkt, dass die überörtliche Prüfung des Landkreises in der Zeit vom 03.07.2017 bis 02.08.2017 erfolgte und die Verwaltungsleitung am 14.11.2017 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet wurde. Die Kenntnisnahme der Verwaltung, sowie der erste diesbezügliche Kontakt mit dem Auftragnehmer, lag somit innerhalb der Verjährungsfrist für einen Rückforderungsanspruch, die bis zum 31.12.2017 andauerte. Insofern hätte die Verwaltung das Notwendige noch rechtzeitig veranlassen können.

Da eine Rückforderung der Überzahlung nunmehr ausgeschlossen ist, kann im Ergebnis festgestellt werden, dass durch die vertragswidrige Abrechnung dem Landkreis Mehrkosten in Höhe von 7.027,39 EUR entstanden sind.

Um künftig Mehrkosten zu vermeiden, sind die vertraglichen Regelungen von der Verwaltung zu beachten.

Rdnr. 25

Trotz mehrfacher Aufforderung, war die Verwaltung nicht in der Lage zum Sachverhalt eine Stellungnahme abzugeben. Demnach verbleiben dem Landkreis vermeidbare Mehrkosten in Höhe von 16.780,05 EUR, die nicht mehr erstattet werden können. Die Verwaltung ist abschließend auf die Rechtslage hinzuweisen und aufzufordern, noch mitzuteilen, wie sie künftig sicherstellt, dass Nachträge nach den Regelungen der VOB sachgerecht geprüft und vereinbart werden.

Rdnr. 29

Auch zu dieser Feststellung konnte die Verwaltung keine Stellungnahme nehmen. Der Sachverhalt ist demnach nicht mehr aufzuklären. Danach sind dem Landkreis ggf. weitere Mehrkosten in Höhe von 12.052,69 EUR entstanden, die ebenfalls nicht mehr erstattet werden können.

Es wird vorgeschlagen, zum gegenwärtigen Stand der Prüfung, nach § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO eine eingeschränkte Abschlussbestätigung zu erteilen und die Erledigung der aufgeführten wesentlichen Anstände, soweit dies noch möglich ist, im Wege der Rechtsaufsicht zu veranlassen sowie im Sinne der genannten Vorschrift über den Abschluss des Prüfungsverfahrens zu entscheiden, sobald die Erledigung auch dieser Prüfungsfeststellungen gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen bzw. sobald über deren Erledigung entschieden ist.

Die GPA bittet, über den Verfahrensabschluss informiert zu werden. Die Nachprüfung nach § 16 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 17 GemPrO wird sich insbesondere auf die Feststellungen erstrecken, zu denen bis zur nächsten Prüfung von der Rechtsaufsichtsbehörde keine Erledigung mitgeteilt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen


Hermann Kopf
Abteilungsleiter

Anlagen :Stellungnahme der Verwaltung 23.04.2020